

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Diese Geschäftsbedingungen geben für alle - auch zukünftigen - Angebote, Lieferverträge und sonstige Leistungen zwischen den Vertragsparteien.
2. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
3. Zusätzliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt sowohl für Nebenabreden und Zusicherungen, als auch für nachträgliche Vertragsänderungen.

II. ANGEBOT, PREISE, GEFAHRÜBERGANG

1. Die Angebote unserer Reisenden und Vertreter sind freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Der Preis des Verkaufsgegenstandes versteht sich in »Euro« ab Talheim zuzüglich der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Nebenleistungen, die wir auf Wunsch des Käufers erbringen und die nach Maßgabe des schriftlichen Vertrages oder unserer Auftragsbestätigung nicht zu der von uns geschuldeten Leistung gehören, werden von uns zusätzlich berechnet.

III. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

1. Der Käufer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
2. Bei vereinbartem Zahlungsziel oder vereinbarter Teilzahlung wird unsere gesamte Forderung ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwa gegebener Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Käufers entstehen, insbesondere wenn der Käufer mit einer Rate länger als 14 Tage in Verzug gerät, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen, das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt ist.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
5. Kommt der Käufer mit Zahlungen bei Vereinbarungen von Teilzahlungen mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug, so können wir unbeschadet anderer Rechte nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
6. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes spätestens jedoch 8 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültiger Basiszinsatz (§247 BGB) zu berechnen, können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

IV. LIEFERUNG, LIEFERVERZUG U. ANNAHMEVERZUG

1. Angegebene Liefertermine und Lieferfristen stehen, auch soweit sie als verbindlich vereinbart sind, unter dem Vorbehalt unserer vollständigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.
2. Lieferfristen beginnen nicht, bevor alle technischen Einzelheiten des Auftrages endgültig geklärt sind.
3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, haften wir für den beim Käufer hierdurch entstandenen Schaden maximal in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche nach Verzugseintritt maximal in Höhe von 5% des Lieferwertes.
4. Setzt der Käufer uns, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne, so ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in der Höhe nach auf 20%

des Lieferwertes begrenzt, es sei denn, der Lieferverzug ist auf grobe Fahrlässigkeit unserer Organe oder unserer leitenden Mitarbeiter zurückzuführen.

5. In jedem Fall ersetzen wir nur solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischer Weise erwartet werden konnten.
6. Die Einhaltung der von übernommenen Lieferzusagen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der den Käufer treffenden Verpflichtungen durch diesen voraus. Wir sind berechtigt, unsere Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen oder die Auslieferung trotz erfolgter Abnahme zu verweigern, wenn begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Käufers bestehen. In diesem Falle können wir die Fortsetzung unserer Tätigkeit oder die Auslieferung des Kaufgegenstandes von der Leistung einer geeigneten Sicherheit für unsere Forderungen abhängig machen.
7. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - verlängert sich eine von uns verbindlich zugesagte Lieferfrist in angemessenem Umfang.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung befreit. In diesen Fällen kann der Käufer aus der Verlängerung der Lieferfrist oder der Nichtlieferung keine Schadensersatzansprüche herleiten. Geraten wir in Verzug, so hat uns der Käufer eine Nachfrist gemäß § 326 BGB von mindestens 4 Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche können gegen uns nur geltend gemacht werden, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

6. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, usw. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand gemäß Abschnitt VII. fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung gemäß Abschnitt I., Ziff. 3 gegeben ist. Sofern wir zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

V. ABNAHME

1. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
2. Kommt der Käufer seiner in Ziff. 1 genannten Prüfungs- und Abnahmepflicht schuldhaft nicht nach, gilt der Kaufgegenstand mit Ablauf des 8. Tages nach Zugang der Bereitstellungsanzeige als vertragsgerecht abgenommen. Hierauf weisen wir in der Bereitstellung der Anzeige ausdrücklich hin.
3. Kommt der Käufer den ihn treffenden Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung auf Abnahme und Abholung des Kaufgegenstandes trotz einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach oder verweigert der Käufer die Abnahme oder Abholung ernsthaft und endgültig oder ist der Käufer offenkundig zur Zahlung des Kaufpreises nicht in der Lage, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn von uns ein höherer oder vom Käufer ein niedriger Schaden nachgewiesen wird.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bis zur Einlösung sämtlicher zahlungshalber angenommener Schecks oder Wechsel, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderung gezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderungen.

Unser Eigentum bleibt insbesondere solange bestehen, bis der Käufer uns von einer etwaigen in seinem Interesse eingegangenen Wechselhaftung befreit hat.

2. Wird die Vorbehaltsware mit Ware vermengt oder vermischt, die nicht von uns geliefert wird, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge im Verhältnis des

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder der Vermischung.

3. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Für die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache gilt ansonsten das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware.
4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen verpflichtet.
5. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hier unberührt, wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
6. Wir können jederzeit verlangen, dass der Käufer ihm abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung offen legt.
7. Bei Pfändungen oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Bei begründeten Gewährleistungsansprüchen des Käufers werden wir nach unserer Wahl entweder den Mangel durch Nachbesserung beheben oder für die mangelhafte Sache ersatzweise eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Für den Fall der Nachlieferung einer mangelfreien Sache ist der Käufer verpflichtet, uns die mangelhafte Sache zurückzugewähren.
2. Wir haben das Recht die Nacherfüllung zu verweigern, sollte dies nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten durchführbar sein. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage danach zu berücksichtigen, ob auf eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden kann.
3. Nachbesserungen erfolgen nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile nach unserer Wahl entweder an unserem Sitz oder dem des Käufers. Die Materialkosten und die Kosten der eigentlichen Mängelbeseitigung werden von uns getragen. Werden durch die Nachbesserung Teile ersetzt, haben wir Anspruch auf Übereignung der ersetzten Teile an uns.
4. Der Käufer darf nur durch Rücksprache mit uns Mängel der Kaufsache beseitigen oder beseitigen lassen.
5. Im Rahmen der Nachbesserung sind wir berechtigt, sämtliche durch den Mangel verursachte Schäden nachzubessern.
6. Das Rücktrittsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, wenn der Mangel lediglich eine unerhebliche Wert- oder Tauglichkeitsminderung des Kaufgegenstandes darstellt.
7. Im Rahmen der Gewährleistung haften wir nur für eigene öffentlich geäußerte Beschaffenheitsmerkmale bzw. Beschaffenheitsangaben. Eine Haftung für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache ist ausgeschlossen.
8. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Aussehen, Leistung, Maße und Gewicht des Kaufgegenstandes sind als unverbindlich und annähernd zu betrachten; dies gilt nicht für, von uns ausdrücklich und schriftlich garantierte Beschaffenheiten der Kaufsache. Sofern wir bei der Bezeichnung der Bestellung oder des

bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

9. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich bei Eingang gewissenhaft zu prüfen und zu untersuchen, ggf. Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine unverzügliche Mitteilung nicht, so sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der Kaufgegenstand ist sachgemäß zu lagern und auf unseren ausdrücklichen Wunsch hin zurückzusenden.
10. Beratungen leisten wir nach bestem Gewissen aufgrund unserer Erkenntnisse, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Übereignung und Anwendung bzw. Einsatz des Kaufgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert werden. Die Auskünfte befreien den Kunden nicht von einer eigenen Prüfung.
11. Der Käufer trifft von Anfang an die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen des Gewährleistungsrechtes, insbesondere dafür, dass zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges ein Mangel vorlag.
12. Die Gewährleistungsfrist in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt längstens 12 Monate ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für Ansprüche im Sinne des § 479 Abs. 2 BGB (Rückgriff bei Verbrauchsgüterkauf).

VIII. HAFTUNGSBEGRENZUNGEN

1. Die Haftung für Sachschäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf eine leicht fahrlässige Nebenpflichtverletzung — die nicht zu einer Gefährdung des Vertragszweckes führt — zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der eingetretene Schaden durch eine Versicherung des Käufers abgedeckt ist.
2. Unabhängig vom Grund unserer Inanspruchnahme ist unsere Ersatzpflicht auf Sach- und Personenschäden beschränkt.
3. Unsere Haftung umfasst — außer bei Vorsatz — nur solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise zu erwarten sind.
4. Sofern unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

IX. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Ausschließlich Erfüllungsort für alle uns aus dem Vertragsverhältnis dem Käufer gegenüber treffenden Verpflichtungen einschließlich unserer Verpflichtung zur Gewährleistung, ist der Sitz unserer Firma.
2. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer einschließlich Wechsel und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Firma.
3. Für ausländische Vertragspartner gilt folgendes: Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich originäres deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, ANWENDUNGSBEREICH

1. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichem Sondervermögen.